

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

hinzufügen, daß Italien seinerzeit seinen Bundesgenossen auch nicht vorher von seinem vierundzwanzigstündigen Ultimatum an die Türkei Nachricht gegeben hätte.“

13.

**Graf Bертold an Herrn von Mérey.**

Erlaß.

Wien, am 26. Juli 1914.

Mit Erlaß vom 20. I. M. sind Euer Exzellenz die Argumente bekanntgegeben worden, deren wir uns zu bedienen hätten, falls von italienischer Seite versucht werden sollte, auf Grund einer willkürlichen Interpretation des Artikels VII des Dreibundvertrages unserer Aktion gegen Serbien Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Euer Exzellenz ist es ferner auch bekannt, daß es mir nicht wünschenswert erscheint, durch eine Diskussion, die wenig Aussicht hat, zu einem befriedigenden Ergebnisse zu führen, eine gereizte Stimmung zwischen Wien und Rom eintreten zu lassen.

Es muß indessen mit der Möglichkeit einer Insistenz seitens der italienischen Regierung gerechnet werden und scheint es mir angesichts der Sprache einiger italienischer Blätter nicht ausgeschlossen, daß Marchese di San Giuliano versuchen sollte, unsere Haltung während des libyschen Krieges als eine die italienische Aktion behindernde darzustellen und unseren damaligen Hinweis auf Artikel VII für seine Zwecke zu benützen.

Die Frage der Auslegung des Artikels VII in der Hinsicht, ob die Territorien der Balkanstaaten unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, hat mit jener nichts gemein, ob die Anwendbarkeit des Artikels auf die von Italien besetzten Inseln des Ägäischen Meeres eine gerechtfertigte gewesen wäre oder nicht. Um was es mir aber im gegenwärtigen Momente zu tun ist, das ist, daß wir einen eventuellen Vorwurf Italiens — wenig bundesfreundlich gehandelt zu haben — auf das entschiedenste zurückweisen.

Zu diesem Zwecke scheint es mir wünschenswert, Euer Exzellenz in kurzer Zusammenfassung die von uns während des libyschen Krieges eingenommene Haltung in Erinnerung zu bringen.

Obwohl Herzog Avarna am 26. September 1911<sup>1)</sup> im Auftrage seiner Regierung erklärt hatte, Italien werde es sich angelegen sein lassen, die Aktion auf das Mittelmeer zu beschränken und nichts zu unternehmen, was gegen seine bisherige Politik, die Erhaltung des Status quo am Balkan, verstoßen würde, hat sich Marchese di San Giuliano schon einen Monat später auf den Standpunkt gestellt: „Nous nous sommes toujours réservés la liberté des opérations militaires en dehors des côtes ottomanes de l'Adriatique et de la mer Jonienne.“<sup>2)</sup> („Wir haben uns immer die Frei-

<sup>1)</sup> Vide Anhang Nr. 3.

<sup>2)</sup> Vide Anhang Nr. 4.